

Basisdokumente

Version 01.2021

Inhaltsverzeichnis

A.	Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB).....	3
A1.	Legitimationsprüfung	3
A2.	Auskunfts- und Verfügungsrecht nach dem Tod des Kunden	3
A3.	Handlungsunfähigkeit des Vertreters	3
A4.	Bankkundengeheimnis	3
A5.	Auslagerung von Geschäftsbereichen (Outsourcing)	4
A6.	Bearbeitung, Aufzeichnung und Weitergabe von Daten.....	4
A7.	Kundenprofil und Marketing	4
A8.	Mitteilungen und elektronische Kommunikation	4
A9.	Vermeidung von Nachrichtenlosigkeit.....	5
A10.	Ausführung von Aufträgen	5
A11.	Übermittlungsfehler und Systemstörungen	5
A12.	Prüfungs- und Rügepflicht des Kunden.....	5
A13.	Zinsen, Preise, Abgaben und Steuern.....	5
A14.	Fremdwährungskonten	6
A15.	Gutschrift und Belastung von Fremdwährungsbeträgen	6
A16.	Wechsel, Checks und andere Papiere	6
A17.	Pfand- und Verrechnungsrecht	6
A18.	Einhaltung von Gesetzen und Regulatorien	6
A19.	Kündigung der Geschäftsbeziehungen	6
A20.	Gleichstellung der Samstage mit Feiertagen	7
A21.	Änderung der Basisdokumente.....	7
B.	Depotbestimmungen.....	7
B1.	Depotwerte.....	7
B2.	Entgegennahme von Depotwerten	7
B3.	Prüfung von Depotwerten	7
B4.	Verwahrung der Depotwerte.....	7
B5.	Verwaltung der Depotwerte	8
B6.	Auslieferung und Übertragung von Depotwerten	9
B7.	Sorgfaltspflichten und Haftung.....	9
B8.	Meldepflichten und Einhaltung von Regulatorien.....	9
B9.	Drittvergütungen	9
B10.	Interessenkonflikte bei Drittvergütungen und beim Einsatz von eigenen Anlageprodukten	9
B11.	Verzeichnisse	10
B12.	Besondere Bestimmungen für verschlossene Depots	10
C.	Bestimmungen für den Zahlungsverkehr.....	10
I.	Zahlungsausgang	10
C1.	Angaben zum Zahlungsauftrag	10
C2.	Ausführung eines Zahlungsauftrags.....	10
C3.	Ausführungsdatum	11
C4.	Sammelauftrag	11
C5.	Annahmeschlusszeiten	11
C6.	Verarbeitung des Zahlungsauftrags und Kontobelastung	11
C7.	Nichtausführung und Rückweisung des Zahlungsauftrags.....	11
C8.	Kein Datenabgleich durch das Finanzinstitut des Zahlungsempfängers	11
C9.	Drittparti-, Transfer- und Bonitätsrisiko	11
II.	Zahlungseingang	12
C10.	Gutschrift und Rücküberweisung bzw. Blockierung eines Zahlungseingangs	12
C11.	Rückbelastung einer Gutschrift.....	12
III.	Gemeinsame Bestimmungen	12
C12.	Belastungs- und Gutschriftsdatum.....	12
C13.	Belastungs- und Gutschriftsanzeigen	12
C14.	Währungsumrechnung und Kursrisiko.....	12

A. Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln die Geschäftsbeziehungen zwischen dem Kunden und der St.Galler Kantonalbank AG (nachfolgend Bank). Vorbehalten bleiben besondere Vereinbarungen.

Alle Personenbezeichnungen beziehen sich auf Personen aller Geschlechter und gelten gegebenenfalls für eine Mehrzahl von Personen.

A1. Legitimationsprüfung

Die Bank prüft die Legitimation der Kunden und ihrer Vertreter mit der geschäftsüblichen Sorgfalt. Sie trifft angemessene Massnahmen zur Vermeidung von Missbräuchen.

Der Kunde bewahrt seine Bankunterlagen sorgfältig auf und hält Informationen, die Bankgeschäfte ermöglichen, geheim, sodass Unbefugte nicht darauf zugreifen können. Bei der Erteilung von Aufträgen beachtet er alle zumutbaren Vorsichtsmassnahmen, um Missbräuche zu vermeiden. Diebstahl und Verlust von Identifikationsdokumenten, Karten und Codes sind der Bank umgehend anzuzeigen.

Wer seine Sorgfaltspflichten verletzt, trägt den daraus resultierenden Schaden. Haben sowohl die Bank als auch der Kunde zum Eintritt des Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben. Tritt ein Schaden ein, ohne dass die Bank oder der Kunde ihre Sorgfalt verletzt haben, so trägt diejenige Partei den Schaden, in deren Einflussbereich die Ursache zur schädigenden Handlung gesetzt wurde.

A2. Auskunfts- und Verfügungsrecht nach dem Tod des Kunden

Nach dem Tod des Kunden kann die Bank zur Klärung des Auskunfts- und des Verfügungsrechts die Vorlegung einer Erbbescheinigung, eines Willensvollstreckungszeugnisses oder eines anderen behördlichen Legitimationsdokumentes verlangen. Dies gilt sinngemäss auch für ausserkantonale und ausländische Urkunden. Fremdsprachige Urkunden sind auf Verlangen der Bank in deutscher oder englischer Übersetzung eines öffentlich bestellten und vereidigten Dolmetschers vorzulegen. Die Erben haben das gleiche Auskunftsrecht, wie es der Kunde hatte. Insbesondere ist die Bank berechtigt, die Erben auch über vom Kunden zu Lebzeiten getätigte Transaktionen zu informieren.

A3. Handlungsunfähigkeit des Vertreters

Der Kunde hat die Bank umgehend zu informieren, wenn sein Vertreter nicht mehr handlungsfähig ist. Er trägt jeden Schaden, der aus mangelnder Handlungsfähigkeit seines Vertreters entsteht, es sei denn, er habe die Bank darüber informiert oder die Bank habe die geschäftsübliche Sorgfalt verletzt.

A4. Bankkundengeheimnis

Die Bank, ihre Organe, Angestellten und Beauftragten unterliegen aufgrund des Bankkundengeheimnisses, des Datenschutzes und weiterer Vorschriften verschiedenen Geheimhaltungspflichten. Der Kunde entbindet die Bank, ihre Organe, Angestellten und Beauftragten von ihrer Geheimhaltungspflicht und verzichtet auf das Bankkundengeheimnis:

- a) Soweit dies zur Wahrung ihrer berechtigten Interessen im In- und Ausland notwendig ist, insbesondere:
 - bei angedrohten oder eingeleiteten rechtlichen Schritten des Kunden sowie von weiteren an der Bankbeziehung bzw. an den Vermögenswerten Beteiligten;
 - bei Vorwürfen des Kunden sowie von weiteren an der Bankbeziehung bzw. an den Vermögenswerten Beteiligten in der Öffentlichkeit, gegenüber Medien, Behörden und anderen Dritten;
 - beim Inkasso oder dem Verkauf notleidender fälliger Forderungen der Bank gegen den Kunden;
 - zur Sicherung der Ansprüche der Bank und der Verwertung von Sicherheiten des Kunden oder Dritter;
 - zur Wiederherstellung des Kontakts bei Kontaktabbruch sowie Nachrichtenlosigkeit.
- b) Soweit dies zur Ausführung von Transaktionen oder im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen (z.B. Zahlungsverkehr, Handel und Verwahrung von Wertschriften und anderen Finanzinstrumenten bzw. Depotwerten) gegenüber Drittparteien (z.B. Börsen, Broker, Korrespondenz- und Empfängerbanken, Kartenherausgeber, Transaktionsregister, Abwicklungs- und Drittverwahrungsstellen, Emittenten, Behörden oder deren Vertreter) notwendig ist.
- c) Zum Austausch von Informationen zwischen der Bank und anderen Gesellschaften innerhalb des Konzerns der St.Galler Kantonalbank, soweit dies zur Sicherstellung des Risikomanagements und zur Einhaltung von gesetzlichen oder regulatorischen Vorschriften erforderlich ist.

d) Im Hinblick auf die Abklärung von behördlichen Massnahmen der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden zum Schutz des Kunden sowie zur Wahrung der behördlichen Aufsicht bei derartigen Massnahmen.

Vorbehalten bleiben in jedem Fall die gesetzlichen Auskunftspflicht- und Meldepflichten der Bank.

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass Daten, insbesondere im Falle einer Offenlegung (vgl. Buchstabe b), ins Ausland gelangen können. Im Ausland sind die Daten nicht mehr vom schweizerischen Recht (Bankkundengeheimnis, Datenschutz) geschützt, sondern unterliegen dem jeweiligen ausländischen Recht, das allenfalls einen weniger weitgehenden Schutz gewährleistet. Ausländische Gesetze oder behördliche Anordnungen können die Weitergabe von Daten an Behörden oder andere Dritte verlangen. Auch bei Transaktionen innerhalb der Schweiz kann nicht ausgeschlossen werden, dass diese über internationale Kanäle abgewickelt werden (z.B. Zahlungen in Fremdwährung).

Weitere Informationen zur Offenlegung von Personendaten sind unserem Merkblatt «Offenlegung von Kundendaten» enthalten, das in der jeweils aktuellen Fassung auf sgkb.ch/rechtliches publiziert ist oder bei der Bank in gedruckter Form bezogen werden kann.

A5. Auslagerung von Geschäftsbereichen (Outsourcing)

Die Bank kann Geschäftsbereiche und Dienstleistungen an Dritte auslagern. Dies betrifft insbesondere Zahlungsverkehr, Abwicklung von Transaktionen, Datenbewirtschaftung, IT sowie Verwaltungs- und Verarbeitungsdienstleistungen. Bankkundengeheimnis und Datenschutz bleiben dabei gewahrt.

A6. Bearbeitung, Aufzeichnung und Weitergabe von Daten

Die Bank bearbeitet Kundendaten (z.B. Stamm- und Kontaktdaten sowie Vermögensinformationen, Konto- und Depotbewegungen, Transaktions- und Zahlungsverkehrsdaten sowie andere Finanzdaten) und Daten aus Drittquellen zur Erbringung und Optimierung ihrer Dienstleistungen, zur Pflege der Geschäftsbeziehung sowie aufgrund regulatorischer Anforderungen. Dazu gehören z.B. die Produktentwicklung und -verbesserung, die Marktforschung, das Risikomanagement sowie die Bekämpfung von Geldwäscherei und Betrug.

Falls Dritte (z.B. Lebenspartner, Berater, wirtschaftlich Berechtigte, Begünstigte, Vertreter) von einer Datenbearbeitung betroffen sind, ist es Sache des Kunden, den Dritten hierüber zu informieren und sein Einverständnis sicherzustellen.

Die Bank ist berechtigt und aus regulatorischen Gründen zum Teil verpflichtet, zur Beweis- und Qualitätssicherung die Kommunikation mit dem Kunden und dessen Vertreter (z.B. Telefongespräche, Chat-Verkehr, Verbindungsnachweise) aufzuzeichnen.

Weitere Informationen zur Bearbeitung von Personendaten sind in unserer Datenschutzerklärung enthalten, die in der jeweils aktuellen Fassung auf sgkb.ch/rechtliches publiziert ist oder bei der Bank in gedruckter Form bezogen werden kann.

A7. Kundenprofil und Marketing

Die Bank kann Kundendaten und Daten aus Drittquellen automatisiert analysieren und bewerten sowie daraus Profile erstellen. Diese können von der Bank insbesondere genutzt werden, um den Kunden individuell zu beraten und um ihm Angebote und Informationen bereitzustellen sowie um Abweichungen von einem Verhaltensmuster zu erkennen (z.B. zur Betrugsbekämpfung im E-Banking).

Die Bank darf dem Kunden Angebote und Informationen zu Produkten und Dienstleistungen auch per E-Mail zustellen. Der Kunde kann seine Zustimmung zu einer solchen Zustellung jederzeit widerrufen.

A8. Mitteilungen und elektronische Kommunikation

Der Kunde informiert die Bank unverzüglich über Änderungen seiner persönlichen Angaben, die er der Bank gemacht hat (z.B. Namen, Adresse, Domizil, Telefonnummern) und gegebenenfalls seiner Vertreter, wirtschaftlich Berechtigten und Kontrollinhaber.

Mitteilungen der Bank gelten als zugestellt, wenn sie an die letzte vom Kunden bekannt gegebene Adresse oder gemäss seinen letzten Weisungen versandt oder ihm in anderer Weise mitgeteilt wurden.

Die Bank kann mit dem Kunden oder seinem Vertreter per Post, Telefon sowie über elektronische Kanäle (z.B. E-Mail, SMS, Messaging, E-Banking, Mobile Banking) an die vom Kunden oder seinem Vertreter gegenüber der Bank benutzte oder explizit angegebene Kontaktadresse (z.B. Telefonnummer, E-Mail-Adresse) kommunizieren. Sie kann transaktionsorientierte Aufträge (z.B. Börsen- oder Zahlungsaufträge) per E-Mail aus Sicherheitsgründen ablehnen und vom Kunden oder seinem Vertreter die Auftragserteilung über den Postweg, per Telefon oder via E-Banking bzw. Mobile Banking verlangen.

Die Bank empfiehlt dem Kunden, vertrauliche Informationen und Instruktionen der Bank nicht über unverschlüsselte E-Mails oder ungeschützte elektronische Kommunikationskanäle zuzustellen, sondern diejenigen Kanäle zu nutzen, welche zu diesem Zweck von der Bank vorgesehen sind (z.B. E-Banking, Mobile Banking).

A9. Vermeidung von Nachrichtenlosigkeit

Der Kunde trifft alle zumutbaren Vorkehrungen, damit er für die Bank erreichbar bleibt. Er hält insbesondere seine persönlichen Angaben aktuell. Nötigenfalls versucht die Bank den Kontakt zum Kunden wiederherzustellen. Sie kann den Aufwand für ihre Nachforschungen sowie die Kosten, die ihr aus der besonderen Behandlung nachrichtenloser Werte entstehen, dem Konto des Kunden belasten.

A10. Ausführung von Aufträgen

Werden Aufträge (Börsenaufträge und andere Anlagegeschäfte ausgenommen) nicht mit der geschäftsüblichen Sorgfalt ausgeführt und entsteht ein Schaden, so haftet die Bank einzig für den Zinsausfall (unter Ausschluss von Verzugszinsen), es sei denn, die Bank sei im Einzelfall vorgängig auf die drohende Gefahr eines darüber hinausgehenden Schadens hingewiesen worden.

Erteilt der Kunde Aufträge, die sein Guthaben oder seinen Kredit übersteigen, so kann die Bank nach eigenem Ermessen und ohne Rücksicht auf Datum oder zeitlichen Eingang bestimmen, inwieweit sie Aufträge ausführt.

Aufträge für Finanzinstrumente führt die Bank, falls nichts anderes vereinbart wird, auf Rechnung und Gefahr des Kunden gemäss den geltenden Ausführungsgrundsätzen aus. Sie werden während den Handelszeiten der Bank bearbeitet und zu dem zur Zeit der Ausführung erzielbaren Marktpreis ausgeführt. Aufträge können zeitlich befristet und/oder limitiert erteilt werden. Weitere Auftragsarten sind möglich. Massgebend sind die Regeln der jeweiligen Ausführungsplätze. Die Bank hat das Recht, einzelne Auftragsarten einzuschränken oder nicht anzubieten.

Weitere Informationen zu den Ausführungsgrundsätzen sind in unserem Informationsblatt «Ausführungsgrundsätze der St.Galler Kantonalbank AG» enthalten, das in der jeweils aktuellen Fassung auf sgkb.ch/rechtliches publiziert ist oder bei der Bank in gedruckter Form bezogen werden kann.

A11. Übermittlungsfehler und Systemstörungen

Die Bank wendet bei der Benützung von Post, Telefon, E-Mail und anderen Übermittlungs- und Transportarten die geschäftsübliche Sorgfalt an. Sie trägt den Schaden namentlich aus Verlust, Unregelmässigkeit, Verspätung, Missverständnissen oder Doppelausfertigungen oder aus technischen Störungen und Betriebsausfällen jeglicher Ursache von Automaten, Systemen und Übermittlungsnetzen, falls sie die geschäftsübliche Sorgfalt verletzt hat. Falls die Bank die geschäftsübliche Sorgfalt angewandt hat, trägt der Kunde diesen Schaden.

A12. Prüfungs- und Rügepflicht des Kunden

Will der Kunde Konto-/Depotauszüge oder andere Mitteilungen der Bank beanstanden oder geltend machen, dass ein Auftrag nicht weisungsgemäss ausgeführt worden ist, muss er dies sofort nach Empfang der entsprechenden Mitteilung vorbringen, spätestens aber innerhalb einer allenfalls von der Bank gesetzten Frist. Unterbleibt eine zu erwartende Anzeige der Bank, so hat die Reklamation zu erfolgen, sobald die Anzeige dem Kunden bei ordentlicher Zustellung hätte zugehen müssen.

Erfolgt keine Beanstandung in der genannten Frist, wird die Richtigkeit der Mitteilung vermutet. Zudem trägt der Kunde einen allenfalls aus der verspäteten Reklamation entstandenen Schaden.

A13. Zinsen, Preise, Abgaben und Steuern

Die vereinbarten oder üblichen Zinsen und Preise (Gebühren, Kommissionen, Spesen) sowie Abgaben und Steuern (z.B. Mehrwertsteuern, Quellensteuern und Stempelabgaben) werden dem Kunden umgehend oder periodisch gutgeschrieben bzw. belastet. Auslagen Dritter (z.B. fremde Kommissionen und Gebühren) sowie aussergewöhnliche Aufwendungen sind im Preis nicht enthalten und können dem Kunden zusätzlich belastet werden.

Die Preise richten sich nach der Preistabelle, welche in der jeweils aktuellen Fassung unter sgkb.ch/konditionen publiziert ist oder bei der Bank in gedruckter Form bezogen werden kann. Die Bank kann ihre Zinsen und Preise jederzeit, namentlich bei geänderten Marktverhältnissen oder aus anderen sachlichen Gründen, abändern bzw. neue Preise einführen. Dies gilt auch für Gebühren auf Guthaben («Negativzinsen»). Sie informiert den Kunden darüber auf geeignete Weise. Die Zinsen und Preise gelten als genehmigt, wenn der Kunde das betroffene Produkt bzw. die betroffene Dienstleistung nicht innert 30 Tagen seit Bekanntgabe kündigt. Kündigungs- und Rückzugsfristen gemäss besonderen Bedingungen oder Vereinbarungen bleiben vorbehalten.

A14. Fremdwährungskonten

Die den Guthaben in fremder Wahrung entsprechenden Vermogenswerte werden auf Rechnung und Gefahr des Kunden inner- und ausserhalb des betreffenden Wahrungsgebietes angelegt. Der Kunde tragt anteilmassig alle wirtschaftlichen und rechtlichen Folgen, welche die angelegten Vermogenswerte der Bank im Lande der Wahrung, des Wahrungsraums oder der Anlage als Folge von behordlichen Massnahmen (z.B. Zahlungs- und Transferverbote) treffen sollten sowie allfallige Steuern und Lasten in den beteiligten Landern. Falls der Bank der Transfer der Vermogenswerte erschwert oder verunmoglicht wird, ist sie nur verpflichtet, dem Kunden eine Gutschrift bei einer Korrespondenzbank oder bei einer vom Kunden zu bezeichnenden Bank im Gebiet der Fremdwahrung zu verschaffen, sofern eine solche Gutschrift moglich ist.

A15. Gutschrift und Belastung von Fremdwahrungsbetragen

Betrage in fremder Wahrung werden in Schweizer Franken gutgeschrieben oder belastet, ausser der Kunde besitzt ein Konto in der betreffenden Fremdwahrung oder erteilt der Bank rechtzeitig andere Weisungen. Verfugt der Kunde weder ber ein Konto in Schweizer Franken noch ber ein Konto in der entsprechenden Fremdwahrung, kann die Bank nach ihrer Wahl die Betrage einem Fremdwahrungskonto des Kunden gutschreiben oder belasten. Fr diese Transaktionen wird in der Regel der Kurs jenes Tages angewandt, an dem der Betrag der Bank gutgeschrieben oder belastet wurde. Steht dieser Tageskurs nicht zur Verfgung (z.B. fehlende Kurslieferung), so kann die Bank den zuletzt bei ihr verfgbaren Umrechnungskurs anwenden.

Vorbehalten bleiben die Bestimmungen fr den Zahlungsverkehr (vgl. Ziff. C 14).

A16. Wechsel, Checks und andere Papiere

Die Bank kann diskontierte oder gutgeschriebene Wechsel, Checks und andere Papiere zurckbelasten, wenn sie nicht bezahlt werden. Bis zur Begleichung eines Schuldsaldos verbleiben ihr die wechselrechtlichen, checkrechtlichen oder anderen Ansprche auf Zahlung des vollen Betrages der Wechsel, Checks und anderen Papiere mit Nebenforderungen gegen jeden aus dem Papier Verpflichteten.

Sofern die Bank die geschaftsbliche Sorgfalt beachtet hat, tragt der Kunde die Folgen des Abhandenkommens, des Missbrauchs oder der Falschung von Checks oder Bestellformularen. Dies gilt auch dann, wenn der Bank ein Verlust angezeigt worden ist.

Der Kunde tragt die Folgen einer fehlenden oder missverstandlich eingetragenen Wahrungsbezeichnung.

A17. Pfand- und Verrechnungsrecht

Die Bank hat an allen Vermogenswerten, die sie jeweils fr Rechnung des Kunden in ihrem Besitz hat oder anderswo aufbewahrt, ein Pfandrecht und bezglich aller Forderungen ein Verrechnungsrecht fr alle ihr aus der Bankverbindung jeweils entstehenden Ansprche, ohne Rcksicht auf die Falligkeit oder Wahrung. Dies gilt auch fr Kredite und Darlehen mit speziellen oder ohne Sicherheiten. Die Bank ist nach ihrer Wahl zur zwangsrechtlichen oder freihandigen Verwertung der Pfander berechtigt, sobald der Kunde mit seiner Leistung in Verzug ist. Sie kann den Kunden unter Aufrechterhaltung des Pfandrechts auch auf Pfandung bzw. Konkurs betreiben. Bei der Verwertung ist die Bank zum Selbsteintritt befugt.

A18. Einhaltung von Gesetzen und Regulatorien

Der Kunde ist fr die Einhaltung der auf ihn anwendbaren gesetzlichen und regulatorischen Bestimmungen verantwortlich. Dies beinhaltet unter anderem auch die Einhaltung seiner steuerlichen Pflichten, was er auf Verlangen gegenber der Bank dokumentiert.

A19. Kndigung der Geschaftbeziehungen

Die Bank und der Kunde knnen die bestehende Geschaftbeziehung, einzelne Dienstleistungen und zugesagte oder bentzte Kredite jederzeit ohne Einhaltung einer Kndigungsfrist kndigen, sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde. Forderungen der Bank sind in diesem Fall sofort zur Rckzahlung fallig.

Der Kunde hat nach der Kndigung oder in Fallen, in denen die Bank einzelne Guthaben oder Vermogenswerte aus produktspezifischen, regulatorischen oder sonstigen Grnden nicht mehr verwahren kann, der Bank mitzuteilen, wohin seine Guthaben und Vermogenswerte zu berweisen bzw. zu transferieren sind. Unterlasst der Kunde diese Mitteilung oder ist eine berweisung aus irgendeinem Grund nicht moglich (z.B. ungltige oder unvollstandige berweisungsangaben), kann die Bank nach unbenutztem Ablauf einer angemessenen Nachfrist die Vermogenswerte physisch an die letzte vom Kunden bekannt gegebene Adresse ausliefern oder sie liquidieren. Den Verwertungserls und die Guthaben kann die Bank mit befreiender Wirkung am vom Richter bezeichneten Ort hinterlegen oder in Form eines Checks in einer von ihr bestimmten Wahrung an die letzte vom Kunden bekannt gegebene Adresse senden.

A20. Gleichstellung der Samstage mit Feiertagen

Samstage sind im Geschäftsverkehr mit der Bank einem staatlich anerkannten Feiertag gleichgestellt.

A21. Änderung der Basisdokumente

Die Bank behält sich vor, die Basisdokumente (Allgemeine Geschäftsbedingungen, Depotbestimmungen, Bestimmungen für den Zahlungsverkehr) jederzeit zu ändern. Die Änderungen werden dem Kunden auf geeignete Weise bekanntgegeben und gelten ohne schriftlichen Widerspruch innerhalb von 30 Tagen seit Bekanntgabe als genehmigt.

B. Depotbestimmungen

Die Depotbestimmungen gelten für die Verwahrung und Verwaltung von Depotwerten durch die St.Galler Kantonalbank AG (nachfolgend Bank) und in Ergänzung zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen und zu besonderen vertraglichen Vereinbarungen.

B1. Depotwerte

Die Bank übernimmt und verbucht als Depotwerte:

- a) Wertrechte, Wertpapiere, Geld- und Kapitalmarktanlagen sowie weitere Finanzinstrumente zur Verwahrung und Verwaltung;
- b) vertretbare Edelmetalle und Münzen in handelsüblicher Form zur Verwahrung und Verwaltung;
- c) andere Wertgegenstände, Dokumente und Sachen zur Verwahrung, sofern sie dafür geeignet sind.

B2. Entgegennahme von Depotwerten

Die Bank kann die Entgegennahme von Depotwerten ohne Angabe von Gründen ablehnen und jederzeit die sofortige Rücknahme übernommener Depotwerte verlangen. Sie behält sich das Recht vor, Depotwerte erst nach deren Eingang im Depot zu verbuchen. Die Bank kann die Ausführung von Verfügungsgeschäften und anderen Geschäften ablehnen oder aufschieben, wenn die Depotwerte zwar verbucht, aber noch nicht eingegangen sind.

B3. Prüfung von Depotwerten

Die Bank ist berechtigt, Depotwerte jederzeit auf Echtheit und Sperrmeldungen zu prüfen, ohne dabei eine Haftung zu übernehmen. Sie kann Dritte im In- oder Ausland (z.B. ausländische Verwahrungsstellen) damit beauftragen. Während einer laufenden Prüfung muss die Bank keine Verwaltungshandlungen, Umregistrierungen, Verkaufs- und Herausgabeaufträge oder andere Handlungen und Aufträge ausführen.

B4. Verwahrung der Depotwerte

B4.1. Sammel- und Drittverwahrung

Die Bank kann Depotwerte ohne anderslautende Weisung gesammelt verwahren. Sie kann Depotwerte zudem in eigenem Namen, aber auf Rechnung und Gefahr des Kunden durch eine Drittverwahrungsstelle ihrer Wahl in der Schweiz oder im Ausland getrennt oder in Sammeldepots verwahren lassen.

Bei Drittverwahrung haftet die Bank für die geschäftsübliche Sorgfalt bei der Auswahl und Instruktion der Drittverwahrungsstelle. Sie haftet nicht, wenn der Kunde die Verwahrung bei einer nicht von der Bank empfohlenen Verwahrungsstelle verlangt hat.

Dem Kunden steht, unter Vorbehalt anderslautender gesetzlicher Bestimmungen, ein Miteigentumsrecht im Verhältnis der von ihm deponierten Werte zum jeweiligen Bestand des Sammeldepots zu, sofern das Sammeldepot in der Schweiz liegt.

Falls gattungsmässig verwahrte Depotwerte ausgelost werden, verteilt die Bank die ausgelosten Werte unter die Kunden, wobei sie sich bei der Zweitauslosung einer Methode bedient, die allen Berechtigten eine gleichwertige Aussicht auf Berücksichtigung wie bei der Erstauslosung garantiert.

B4.2. Verwahrung im Ausland

Depotwerte, welche ausschliesslich oder vorwiegend im Ausland gehandelt werden, werden in der Regel auch dort verwahrt und gegebenenfalls auf Rechnung und Gefahr des Kunden dorthin verlagert. Bei Verwahrung im Ausland unterliegen die Depotwerte den Gesetzen und Usancen am Ort der Verwahrung.

Falls der Bank die Rückgabe der im Ausland verwahrten Depotwerte oder der Transfer des Verkaufserlöses durch das ausländische Recht oder durch ausserordentliche Verhältnisse erschwert oder verunmöglicht wird, ist sie nur verpflichtet, dem Kunden einen anteilmässigen Rückgabe- bzw. Zahlungsanspruch am Ort der ausländischen Verwahrungsstelle oder bei einer Korrespondenzbank ihrer Wahl zu verschaffen, sofern ein solcher Anspruch besteht und übertragbar ist.

B4.3. Eintragung

Auf den Namen lautende Depotwerte werden mit Ermächtigung des Kunden im massgeblichen Register (z.B. Aktienbuch) eingetragen.

B4.4. Umwandlung

Die Bank kann entgegengenommene Urkunden auf Kosten des Kunden annullieren und durch Wertrechte ersetzen lassen, wenn dies nach dem anwendbaren Recht zulässig ist.

B5. Verwaltung der Depotwerte

B5.1. Verwaltungshandlungen ohne besonderen Auftrag

Die Bank besorgt, soweit sie über die entsprechenden Informationen verfügt, ohne besonderen Auftrag des Kunden:

- a) den Einzug fälliger Zinsen, Dividenden, rückzahlbarer Kapitalbeträge und anderer Ausschüttungen. Bei couponlosen Namensaktien jedoch nur, wenn die Zustelladresse für Dividenden und Bezugsrechte auf die Bank lautet;
- b) die Überwachung von Auslosungen, Kündigungen und Amortisationen von Depotwerten;
- c) den Bezug neuer Couponbogen und den Umtausch von Titeln;
- d) den Verkauf von nicht ausgeübten Bezugsrechten spätestens am letzten Tag des Handels.

Die Bank ist ermächtigt, die notwendigen Verwaltungshandlungen vorzunehmen, dem Emittenten bzw. seiner Verwahrungsstelle die erforderlichen Anweisungen zu geben und bei ihm die nötigen Auskünfte einzuholen.

B5.2. Verwaltungshandlungen mit besonderem Auftrag

Die Bank besorgt auf besonderen, rechtzeitig erfolgten Auftrag des Kunden namentlich:

- a) den An- und Verkauf von in- und ausländischen Geld- und Kapitalmarktanlagen und anderen Finanzinstrumenten zu den im Effektenverkehr geltenden Bedingungen;
- b) die Vermittlung von Einzahlungen auf nicht voll einbezahlten Titeln;
- c) die Ausübung von Bezugsrechten oder deren An- bzw. Verkauf;
- d) die Ausübung von Wandel- und Optionsrechten;
- e) die Annahme oder Ablehnung von öffentlichen Übernahmeangeboten;
- f) die Erstellung von Verzeichnissen zu Steuerzwecken.

Sofern genügend Zeit zur Verfügung steht, informiert die Bank den Kunden in geeigneter Weise über bevorstehende Ereignisse und fordert ihn auf, der Bank Weisungen zu erteilen. Ist unverzügliches Handeln geboten oder gehen die erforderlichen Weisungen des Kunden nicht oder nicht rechtzeitig ein, so ist die Bank berechtigt, nicht aber verpflichtet, nach eigenem Ermessen zu handeln.

Die Bank behält sich vor, einen Auftrag abzulehnen, insbesondere wenn es sich bei den Depotwerten um Hypothekartitel, Versicherungspolice oder Gegenstände im verschlossenen Depot handelt.

B5.3. Gerichts- und Insolvenzverfahren gegen Emittenten und Dritte

Es ist Sache des Kunden, in Gerichts- und Insolvenzverfahren gegen den Emittenten und/oder andere Dritte seine Rechte aus den Depotwerten geltend zu machen und sich hierfür die erforderlichen Informationen zu beschaffen.

B5.4. Informationen und Rückabwicklung

Bei allen Verwaltungshandlungen und Informationen stützt sich die Bank auf die ihr zur Verfügung stehenden branchenüblichen Informationsmittel. Die Bank darf sich auf diese Angaben verlassen und ist nicht verpflichtet, zusätzliche Informationen aus öffentlich zugänglichen oder speziellen Quellen zu beschaffen oder an den Kunden weiterzuleiten.

Ist eine Verwaltungshandlung zu Unrecht, insbesondere irrtümlich, fehlerhaft oder rechtswidrig erfolgt, kann die Bank diese ohne Zustimmung des Kunden rückabwickeln (z.B. den gutgeschriebenen Betrag dem Kundenkonto rückbelasten). Sie informiert den Kunden innert nützlicher Frist und in geeigneter Form über die Rückabwicklung.

B6. Auslieferung und Übertragung von Depotwerten

Die Auslieferung und Übertragung von Depotwerten erfolgt gemäss den für die betroffenen Depotwerte am Ort der Verwahrung geltenden gesetzlichen Bestimmungen sowie in der üblichen Lieferfrist und Form. Vorbehalten bleiben zwingende gesetzliche Bestimmungen und behördliche Anordnungen, Pfand- und andere Rückbehaltungsrechte der Bank sowie besondere vertragliche Vereinbarungen.

Die physische Auslieferung erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Kunden und ist nur möglich, wenn dies vom Emittenten vorgesehen ist. Bei Auslieferung von Wertpapieren aus einem Sammeldepot besteht kein Anspruch auf bestimmte Nummern oder Stückelungen, bei Barren und Münzen nicht auf bestimmte Jahrgänge und Prägungen. Die Auslieferung ins Ausland ist nicht möglich.

B7. Sorgfaltspflichten und Haftung

Die Bank verwahrt und verwaltet die Depotwerte mit der geschäftsüblichen Sorgfalt.

Wenn die übernommenen Depotwerte nicht der handelsüblichen Qualität entsprechen oder andere Mängel aufweisen, haftet der Kunde gegenüber der Bank für den daraus entstandenen Schaden.

B8. Meldepflichten und Einhaltung von Regulatorien

Für die Erfüllung allfälliger Meldepflichten gegenüber Gesellschaften, Börsen, Behörden und/oder anderen Dritten ist der Kunde verantwortlich. Die Bank ist nicht verpflichtet, den Kunden auf seine Meldepflichten hinzuweisen. Sie ist berechtigt, Verwaltungshandlungen für Depotwerte, die zu Meldepflichten der Bank führen, unter Mitteilung an den Kunden ganz oder teilweise nicht auszuführen.

Es ist Sache des Kunden, allfällige gemäss anwendbarem in- und ausländischem Recht geltende Beschränkungen einzuhalten, Auflagen zu erfüllen oder erforderliche Bewilligungen einzuholen, wenn er Geschäfte mit Depotwerten tätigt oder veranlasst.

B9. Drittvergütungen

Die Bank kann für den Vertrieb von Anlageprodukten wie kollektiven Kapitalanlagen oder strukturierten Produkten Vertriebsentschädigungen oder andere geldwerte Leistungen von Dritt- oder Gruppengesellschaften der Bank erhalten («Drittvergütungen»). Diese Drittvergütungen sind grundsätzlich zweckgebunden und stellen ein Entgelt für die Vertriebstätigkeit und damit verbundene Leistungen wie der Produkteresearch oder die laufende Überwachung der Produkte dar. Gegenstand und Höhe dieser Drittvergütungen sind je nach Produkt und Produkthanbieter unterschiedlich. Nähere Angaben zu Gegenstand und Höhe dieser Drittvergütungen (Berechnungswerte) ergeben sich aus der Preistabelle «Dienstleistungen und Preise für Anlagegeschäfte». Die Bank kann die entsprechenden Konditionen etwa im Falle von Änderungen der Vertriebsverträge zwischen der Bank und den Produkthanbietern jederzeit anpassen, was in geeigneter Weise bekannt gegeben wird.

Die Bank erteilt dem Kunden auf Wunsch nähere Informationen über die genaue Höhe der ihn betreffenden Drittvergütungen, soweit sich diese der betreffenden Kundenbeziehung mit vernünftigen Aufwand eindeutig zuordnen lassen. Die Bank kann für diesen besonderen Aufwand eine kostendeckende Gebühr erheben.

Allfällige Drittvergütungen bei der Vermögensverwaltung und, sofern keine andere Vereinbarung vorliegt, bei der portfoliobezogenen Anlageberatung gehen an den Kunden. Drittvergütungen bei transaktionsbezogener Anlageberatung oder bei blosser Ausführung und Übermittlung von Kundenaufträgen (Execution only) stehen der Bank zu, und der Kunde verzichtet auf einen allfälligen Herausgabeanspruch. Dieser Verzicht wirkt auch bei einer Änderung der Höhe der aktuellen Drittvergütungen unverändert fort.

Weitere Informationen zu Drittvergütungen sind im Informationsblatt «Drittvergütungen im Anlagegeschäft» sowie der Preistabelle «Dienstleistungen und Preise für Anlagegeschäfte» enthalten, die in der jeweils aktuellen Fassung unter sgkb.ch/rechtliches bzw. sgkb.ch/konditionen publiziert sind oder bei der Bank in gedruckter Form bezogen werden können.

B10. Interessenkonflikte bei Drittvergütungen und beim Einsatz von eigenen Anlageprodukten

Drittvergütungen und der Einsatz von eigenen Anlageprodukten können zu potenziellen Interessenkonflikten führen. Die Bank stellt in angemessener Weise sicher, dass sich keine Interessenkonflikte ergeben bzw. dass sich unvermeidbare Interessenkonflikte nicht zum Nachteil des Kunden auswirken.

Weitere Informationen zu Interessenkonflikten sind im Informationsblatt «Interessenkonflikte und Massnahmen zur Vermeidung» enthalten, das in der jeweils aktuellen Fassung unter sgkb.ch/rechtliches publiziert ist oder bei der Bank in gedruckter Form bezogen werden kann.

B11. Verzeichnisse

Der Kunde erhält periodisch, in der Regel einmal jährlich, eine Aufstellung über den Bestand der verwahrten Depotwerte. Bewertungen der Depotwerte beruhen auf unverbindlichen Kursen aus branchenüblichen Informationsquellen.

B12. Besondere Bestimmungen für verschlossene Depots

Als verschlossene Depotwerte werden nur Wertsachen, Dokumente und andere zur Verwahrung in einem verschlossenen Depot geeignete Gegenstände entgegengenommen. Liefert der Kunde ungeeignete (z.B. zerbrechliche, temperatur- oder feuchtigkeitsempfindliche) Gegenstände, haftet er für den daraus entstandenen Schaden. Zudem hat er bei einer Beschädigung der verschlossenen Depotwerte keinen Anspruch auf Schadenersatz.

Die Bank ist in begründeten Fällen berechtigt, vom Kunden den Nachweis über die Natur der verwahrten Gegenstände zu verlangen oder den Inhalt der verschlossenen Depots, nach Möglichkeit in Anwesenheit des Kunden, zu kontrollieren.

Verletzt die Bank bei der Verwahrung verschlossener Depotwerte die geschäftsübliche Sorgfalt, haftet sie für vom Kunden nachgewiesene Schäden, höchstens jedoch bis zum deklarierten Wert.

Der Kunde hat Beschädigungen an der Verpackung verschlossener Depotwerte unmittelbar bei deren Rücknahme zu beanstanden. Mit der Unterzeichnung der Empfangsbestätigung befreit er die Bank von jeder Haftung.

C. Bestimmungen für den Zahlungsverkehr

Die Bestimmungen für den Zahlungsverkehr gelten für die Ausführung und den Empfang inländischer und grenzüberschreitender Überweisungen im bargeldlosen Zahlungsverkehr sämtlicher Währungen (nachfolgend Zahlungsaufträge) und in Ergänzung zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Sie gelten für alle über die St.Galler Kantonalbank AG (nachfolgend Bank) abgewickelten Zahlungsaufträge, unabhängig davon, über welches Zahlungsverkehrsprodukt die Abwicklung erfolgen soll. Vorbehalten bleiben andere produkt- oder dienstleistungsspezifische Vereinbarungen (z.B. für Kredit- oder Debitkarten oder mobile Zahlungsmittel) sowie sonstige Spezialregelungen des Zahlungsverkehrs.

I. Zahlungsausgang

C1. Angaben zum Zahlungsauftrag

Der Kunde oder dessen Vertreter (nachfolgend Auftraggeber) hat der Bank folgende Angaben zu übermitteln:

- Name, Vorname und Wohnsitzadresse bzw. Firma und Sitzadresse des Kunden;
- IBAN (International Bank Account Number) oder Kontonummer des zu belastenden Kontos;
- Name und Vorname bzw. Firma sowie optional die Wohnsitz- bzw. Sitzadresse des Zahlungsempfängers;
- IBAN oder Kontonummer des gutzuschreibenden Kontos des Zahlungsempfängers;
- BIC (Bank Identifier Code) oder Clearingnummer bzw. nationaler Bankcode und/oder Name des Finanzinstituts des Zahlungsempfängers;
- Überweisungsbetrag und Währung;
- Gewünschtes Ausführungsdatum des Zahlungsauftrags.

Die Angaben müssen vollständig, genau und in sich widerspruchsfrei sein.

Bei Zahlungsaufträgen mit Referenznummer (z.B. oranger Einzahlungsschein oder QR-Rechnungen mit Referenz) gelten besondere Angaben. Bei Zahlungsaufträgen ins Ausland in allen Währungen oder innerhalb der Schweiz in Fremdwährungen können weitere länder- oder währungsspezifische Angaben notwendig sein. Für Zahlungsaufträge im SEPA-Standard wird auf die weiterführenden Informationen unter sgkb.ch/sepa verwiesen, die bei der Bank auch in gedruckter Form bezogen werden können.

C2. Ausführung eines Zahlungsauftrags

Liegen die Angaben gemäss Ziff. C1 vor, führt die Bank den Zahlungsauftrag aus, wenn der Kunde zum Zeitpunkt der Zahlungsausführung auf seinem zu belastenden Konto über frei verfügbares Guthaben oder eine frei verfügbare Kreditlimite im Mindestumfang des Überweisungsbetrages inklusive anfallender Gebühren verfügt. Es steht im freien Ermessen der Bank, ob sie trotz fehlender Deckung einen Zahlungsauftrag ausführen will.

Die Bank kann die Ausführung eines Zahlungsauftrags verweigern, wenn sie Zweifel an der Verfügungsberechtigung des Auftraggebers oder Kenntnis von Verfügungsverboten oder -beschränkungen (insbesondere gesetzliche oder regulatorische Vorschriften, behördliche Verfügungen, nationale oder internationale Sanktionsmassnahmen oder besondere Vereinbarungen wie z.B. Verpfändung von Kontoguthaben) hat, welche die Ausführung des Zahlungsauftrags ausschliessen.

Sind die Voraussetzungen erst nach dem gewünschten Ausführungsdatum erfüllt und liegt keine gegenteilige Weisung des Kunden vor, so kann die Bank den Zahlungsauftrag auch nach dem gewünschten Ausführungsdatum ausführen.

Die Bank kann den Zahlungsauftrag trotz mangelhafter oder fehlender Angaben ausführen, wenn diese als optional bezeichnet sind oder durch die Bank zweifelsfrei berichtigt oder ergänzt werden können.

C3. Ausführungsdatum

Die Bank führt einen Zahlungsauftrag am gewünschten Ausführungsdatum aus, sofern er bis zu diesem Datum im Verarbeitungszentrum der Bank eingetroffen ist. Bei Fehlen eines Ausführungsdatums wird der Zahlungsauftrag innerhalb eines Bankwerktages nach dessen Eingang im Verarbeitungszentrum ausgeführt.

Vorbehalten bleiben die Ziff. C5 (Annahmeschlusszeiten) und Ziff. C12 (Belastungs- und Gutschriftsdatum) sowie Verzögerungen wegen Abklärungen durch die Bank, die vor der Ausführung des Zahlungsauftrags erforderlich sind (z.B. Abklärungen im Rahmen von Ziff. C2). Aus solchen Verzögerungen kann der Kunde keine Ansprüche gegen die Bank ableiten.

C4. Sammelauftrag

Wenn bei einzelnen Zahlungsaufträgen eines Sammelauftrags nicht alle erforderlichen Angaben vorhanden sind, kann die Bank den gesamten Sammelauftrag oder einzelne Teile davon unverarbeitet zurückweisen.

C5. Annahmeschlusszeiten

Die Annahmeschlusszeiten für Zahlungsaufträge sind abhängig von der Art des Zahlungsauftrags, der Währung und dem Bestimmungsland. Sie können bei der Bank nachgefragt werden.

Erfolgt die Einlieferung eines Zahlungsauftrags nach Ablauf der entsprechenden Annahmeschlusszeit, wird die Zahlung in der Regel erst am nächstfolgenden Bankwerktag ausgeführt.

C6. Verarbeitung des Zahlungsauftrags und Kontobelastung

Mit erfolgter Ausführung des Zahlungsauftrags wird das vom Auftraggeber angegebene Konto am Ausführungstag belastet. Je nach Art des zu verarbeitenden Zahlungsauftrags erfolgt die Verarbeitung bereits vor dem gewünschten Ausführungsdatum, wobei das angegebene Konto im Zeitpunkt der Verarbeitung mit Valuta des gewünschten Ausführungsdatums belastet wird.

Sobald der Betrag dem Konto belastet ist, ist der Zahlungsauftrag nicht mehr widerruflich, und der Kunde kann einzig einen Rückruf beantragen. Dieser wird von der Bank an die Empfängerbank weitergeleitet. Es liegt jedoch nicht in der Verantwortung der Bank, ob der Rückruf zu einer Rückzahlung führt.

C7. Nichtausführung und Rückweisung des Zahlungsauftrags

Bei Nichtausführung oder bei Rückweisung eines Zahlungsauftrags durch eine andere an der Überweisung beteiligte Partei (z.B. durch eine Korrespondenzbank, durch das Finanzinstitut des Zahlungsempfängers) informiert die Bank den Kunden innert nützlicher Frist und in geeigneter Weise über die Nichtausführung bzw. Rückweisung und, sofern bekannt und zulässig, über den Grund. Sie schreibt einen bereits belasteten Betrag dem betreffenden Konto nach erfolgter Rücküberweisung wieder gut.

Ist die Bank in der Lage, den Grund für die Rückweisung sofort selbst zu beseitigen, und ist noch keine Wiedergutschrift auf dem Konto des Kunden erfolgt, kann sie ohne Rücksprache mit dem Auftraggeber den Zahlungsauftrag erneut ausführen.

C8. Kein Datenabgleich durch das Finanzinstitut des Zahlungsempfängers

Das Finanzinstitut des Zahlungsempfängers nimmt die Gutschrift in der Regel einzig anhand der in der Überweisung angegebenen IBAN oder Kontonummer und ohne Abgleich mit Name (bzw. Firma) und Adresse des Zahlungsempfängers vor. Nimmt das Finanzinstitut des Zahlungsempfängers diesen Abgleich vor, kann es die Überweisung bei Nichtübereinstimmung zurückweisen.

C9. Drittpartei-, Transfer- und Bonitätsrisiko

Die Bank wählt und instruiert die an der Abwicklung einer Überweisung beteiligten Parteien (z.B. Korrespondenzbank) mit der geschäftsüblichen Sorgfalt. Kommt eine nicht von der Bank ausgewählte Partei (z.B. das Finanzinstitut des Zahlungsempfängers) oder eine Partei, die mangels Wahlmöglichkeit von der Bank beigezogen werden musste, ihren Pflichten nicht nach, so kann der Kunde hieraus keine Ansprüche gegen die Bank ableiten.

Überweisungen können durch Umstände ausserhalb des Einflussbereichs der Bank verzögert oder verhindert werden, insbesondere aufgrund von nationalen oder ausländischen Regelungen und Massnahmen (z.B. gesetzliche oder regulatorische Einschränkungen wie Sanktionsmassnahmen, Transferverbote oder Einschränkungen von Währungs- und Zahlungssystemen) oder

aufgrund der Insolvenz einer beteiligten Korrespondenz- oder Empfängerbank. Die Bank haftet nicht für eine solche Verzögerung, Blockierung oder Nichtausführung der Transaktion, es sei denn, sie habe die geschäftsübliche Sorgfalt verletzt.

II. Zahlungseingang

C10. Gutschrift und Rücküberweisung bzw. Blockierung eines Zahlungseingangs

Eingehende Zahlungen werden in der Regel dem Konto gemäss der in der Überweisung genannten IBAN oder Kontonummer gutgeschrieben, ohne dass ein Abgleich der zusätzlich übermittelten Angaben mit dem Namen (bzw. der Firma) und der Adresse des Kontoinhabers erfolgt. Es steht im freien Ermessen der Bank, ob sie einen solchen Abgleich durchführt.

Eingehende Zahlungen mit mangelhaften oder fehlenden Angaben oder bei denen ein Abgleich Widersprüche aufzeigt, werden durch die Bank retourniert. Ebenso wird verfahren, wenn andere Gründe eine Gutschrift verhindern (z.B. aufgehobenes Konto, gesetzliche oder regulatorische Vorschriften, behördliche Anordnungen, von der Bank zu beachtende nationale oder internationale Sanktionsmassnahmen), sofern keine Pflicht der Bank zur Blockierung der eingegangenen Zahlung besteht. Die Bank kann jedoch Zahlungen trotz nicht übereinstimmender, mangelhafter oder fehlender Angaben gutschreiben, wenn diese durch die Bank zweifelsfrei berichtet oder ergänzt werden können.

Die Bank kann zur Beurteilung des Hintergrundes einer eingegangenen Zahlung Abklärungen tätigen sowie beim auftraggebenden Finanzinstitut im Hinblick auf eine mögliche Gutschrift korrigierte oder ergänzende Zahlungsinstruktionen einholen, um über eine Rücküberweisung, Blockierung oder Gutschrift der Zahlung entscheiden zu können. Aus daraus entstehenden Verzögerungen kann der Kunde keine Ansprüche gegen die Bank ableiten.

Die Bank ist im Zusammenhang mit einer Rücküberweisung oder Blockierung berechtigt, allen an der Transaktion beteiligten Parteien (inkl. dem Überweiser) den Grund der nicht erfolgten Gutschrift bekanntzugeben. Dadurch können allfällige Rückschlüsse Dritter auf die Bankverbindung des Kunden nicht ausgeschlossen werden.

C11. Rückbelastung einer Gutschrift

Die Bank kann dem Konto des Kunden einen gutgeschriebenen Betrag (inkl. Zins) jederzeit und ungeachtet eines zwischenzeitlich erfolgten Kontoabschlusses wieder belasten oder auf andere Weise zurückfordern, falls sich erweist, dass die Gutschrift durch die Bank zu Unrecht, insbesondere irrtümlich, fehlerhaft oder rechtswidrig erfolgte.

Bei Zahlungseingängen in Fremdwährungen, die mit einer Deckungszahlung (d.h. Anschaffung der entsprechenden Währung durch ein anderes Finanzinstitut) verbunden sind, behält sich die Bank vor, die Gutschrift erst vorzunehmen, nachdem ihr von ihrer Korrespondenzbank der Eingang der Deckungszahlung bestätigt worden ist. Nimmt die Bank die Gutschrift vor dem Eingang der Bestätigung vor, so erfolgt die Gutschrift unter dem Vorbehalt, dass die Bank den gutgeschriebenen Betrag (inkl. Zins) jederzeit dem Konto des Kunden wieder belasten oder auf andere Weise zurückfordern kann, falls sie nicht innert drei Bankwerktagen nach Gutschrift die Deckungszahlung ihrer Korrespondenzbank erhält.

Die Bank informiert den Kunden innert nützlicher Frist und in geeigneter Form über die Rückbelastung.

III. Gemeinsame Bestimmungen

C12. Belastungs- und Gutschriftsdatum

Fällt ein Belastungs- oder Gutschriftsdatum auf einen Samstag, Sonntag oder einen (Bank-)Feiertag, kann die Bank die Belastung bzw. Gutschrift am vorangehenden oder nachfolgenden Bankwerktag vornehmen.

Beim Zahlungsempfänger können sich Gutschriften infolge ausländischer Regelungen betreffend Bankwerk- und (Bank-)Feiertagen oder anderer Gutschriftsregelungen des Finanzinstituts des Zahlungsempfängers verzögern.

C13. Belastungs- und Gutschriftsanzeigen

Belastungen und Gutschriften werden dem Kunden in der Regel innert Monatsfrist angezeigt. Vorbehalten bleiben besondere Vereinbarungen mit dem Kunden.

C14. Währungsumrechnung und Kursrisiko

Unabhängig von der Währung erfolgt die Belastung bzw. Gutschrift auf dem in der Überweisung angegebenen Konto. Bedingt die Belastung oder Gutschrift eine Umrechnung in die bzw. von der Kontowährung wird in der Regel der Kurs am Tag der Verarbeitung der entsprechenden Überweisung angewandt. Steht dieser Tageskurs nicht zur Verfügung (z.B. fehlende Kurslieferung), so kann die Bank den zuletzt bei ihr verfügbaren Umrechnungskurs anwenden.

Allfällige Kursgewinne oder -verluste aus einer Rücküberweisung gehen zu Gunsten bzw. zu Lasten des Kunden.